

Teilnahmebedingungen Hochzeitsmesse 2025

Allgemeines

Diese Teilnahmebedingungen gelten in vollem Umfang zwischen Axel Griebisch Messe- und Eventmanagement G. B. (im folgenden Veranstalter genannt) sowie dem Geschäftspartner (im folgenden Aussteller genannt). Mit dem Eingang der unterzeichneten Anmeldung beim Veranstalter gelten die Teilnahmebedingungen als gelesen und akzeptiert und sind somit verbindlich.

Ausstellungsort

Der Ort der Veranstaltung ist das CEC Cremlingen Event Center, Im Moorbusche 101, 38162 Cremlingen.

Aufbau- und Öffnungszeiten

Aufbauzeiten: Freitag, den 24. Januar 2025 von 10 Uhr – 20 Uhr.

Samstag, den 25. Januar 2025 von 7 Uhr – 9 Uhr.

Abnahme: Samstag, den 25. Januar 2025 ab 9 Uhr.

Öffnungszeiten: Samstag, den 25. Januar 2025 von 11 Uhr – 17 Uhr.

Sonntag, den 26. Januar 2025 von 11 Uhr – 17 Uhr.

Abbauzeiten

Der Abbau darf keinesfalls vor Beendigung der Veranstaltung am Sonntag, den 26. Januar 2025 um 17 Uhr erfolgen. Bei Nichteinhaltung erhebt der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 200,- €.

Standvergabe

Die Standvergabe erfolgt durch den Veranstalter. Der Aussteller kann auf der Anmeldung seinen gewünschten Standplatz angeben, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Der Aussteller erhält mit der Zusage für einen Standplatz eine Rechnung über die fällige Standgebühr.

Standmiete

Die Standmieten unterscheiden sich in der Art des Standes. Hierbei wählt der Aussteller zwischen den Kategorien Reihen-, Eck-, und Kopfstand. Die Standmieten verstehen sich als Nettopreise, auf die der Veranstalter noch die gesetzliche MwSt. von 19% erhebt.

Zahlungs- und Stornobedingungen

Mit dem Erhalt der Rechnung und Eingang der Zahlung von 30%, ist die Anmeldung des Ausstellers verbindlich bestätigt. Die Restzahlung ist bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Bei Nichtzahlung bis zu diesem Zeitpunkt, behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben.

Bei offenen Forderungen sendet der Veranstalter eine 1. Mahnung. Bei jeder weiteren Mahnung sind 10,- € Mahngebühr zu zahlen. Bei einer Stornierung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhebt der Veranstalter 30% der Standmiete als Bearbeitungsgebühr. Für Stornierungen bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung, wird die Standgebühr komplett fällig bzw. nicht mehr zurückerstattet.

Zulassung und Angebot

Zugelassen werden Aussteller mit einem thematischen Bezug zur Veranstaltung. Die angebotenen Waren oder Dienstleistungen müssen in der Anmeldung wahrheitsgemäß aufgeführt werden. Im Zweifelsfall hat der Aussteller Rücksprache mit dem Veranstalter zu halten und dessen Erlaubnis einzuholen.

Veranstalter

Messe- und Eventmanagement G. B.
Axel Griebisch
Ludofstraße 7
38104 Braunschweig
Telefon: 0531 70123527
E-Mail: info@beinhorn-messen.de
Internet: www.beinhorn-messen.de
Ust.-IdNr. 1311502316

Haftung

Der Aussteller verpflichtet sich, die Standfläche so zu verlassen, wie diese vorgefunden wurde. Schäden an der Standfläche (Boden, Wände, Decke), der Halle und auf dem Veranstaltungsgelände, die durch den Aussteller oder seiner Gehilfen verursacht wurden, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der Aussteller bestätigt hiermit, eine Betriebshaftpflicht zu haben. Der Veranstalter übernimmt die Bewachung der Veranstaltungsfläche, jedoch ohne Haftung für Diebstahl oder ähnliches.

Müllentsorgung

Der Aussteller muss seine Verpackungen und Abfälle in den bereitgestellten Containern entsorgen. Der Stand ist am Sonntag besenrein zu verlassen. Durch Nichteinhaltung ist eine Strafe in Höhe von 100,- € fällig.

Mitaussteller

Jeder Unteraussteller muss sich mit einem eigenen Anmeldeformular anmelden und bedarf einer Zulassung durch den Veranstalter. Für jeden Unteraussteller wird eine Bearbeitungsgebühr von 199,- € berechnet.

Werbung

Der Aussteller darf nur im Umfeld von 2 Metern vom gemieteten Stand werben. Die Flyerverteilung – besonders in den Eingangsbereichen und dem Treppenbereich – ist verboten. Das Anbringen oder Aufstellen von Werbung bedarf einer Zustimmung des Veranstalters.

Vorbehalte und Änderungen

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Messe vor Eröffnung abzusagen – muss die Messe infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung geschlossen werden, ist die Standmiete in allen Fällen in voller Höhe zu bezahlen.

Zeitliche Verlegung der Messe

Bei Terminüberschneidungen einer bereits anderweitig gebuchten Messe, muss der Aussteller einen Nachweis erbringen, um die Entlassung aus dem Vertrag zu erhalten. Die festgelegten Verwaltungsgebühren von 30% der Standmiete werden nicht erstattet.

Schadensansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

Foto- und Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, während der Messe zu fotografieren und zu filmen. Das so entstehende Material kann für Werbezwecke weiterer Messen verwendet werden.

Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Bestimmungen

Die für die Teilnahme an der Messe ggf. erforderlichen Genehmigungen sind vom Aussteller bei den zuständigen Stellen eigenverantwortlich zu erwirken. Der Aussteller verpflichtet sich, an seinem Stand die in Verbindung mit Messerveranstaltungen anzuwendenden Bestimmungen (Lebensmittel- und Hygienerecht, Seuchenrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Zollrecht, Feuerschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Firmen- und Preisbezeichnung, usw.) einzuhalten.

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen

Weichen diese von den Teilnahmebedingungen ab, bedürfen Sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.